

## Abänderungs - Antrag des Abgeordneten Trojan im Unterthanswesen.

Erstens. Die politische Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetze hat fortan als Grundgesetz des österreichischen constitutionellen Kaiserstaates zu gelten.

Zweitens. Jede Einschränkung der persönlichen Freiheit durch das Band der Unterthänigkeit hat von nun an aufzuhören.

Drittens. Alle älteren Gesetze und Verordnungen werden hiemit in soferne aufgehoben, als sie mit diesen Grundsätzen im Widerspruche stehen.

Viertens. Alle Robot und die an deren Stelle gesetzten bleibenden Leistungen, alle Zehent- und Laudemialgebühren, so weit diese nicht eigentliche Gerichtstaren sind, überhaupt alle aus dem Unterthänigkeits- oder Lehensbände und aus dem Obereigenthume abgeleiteten Natural- oder Geld- und Arbeitsleistungen, ferner alle auf fremden Boden ausgeübten obrigkeitlichen Regalien haben, soweit sich der Ursprung dieser Verbindlichkeiten und Rechte nicht auf ausdrückliche Bestimmungen rechtsförmiger Verträge gründet, sogleich aufzuheben, und es sind selbst vertragsmäßige Verabredungen zur Einführung derartiger Eigenthumsbeschränkungen für alle Zukunft unzulässig.

Dagegen haben aber auch die nachweislich unmittelbar auf solchen Bezügen lastenden Verpflichtungen der Obrigkeiten gleichzeitig zu entfallen.

Fünftens. Für die Auflassung der Robot unbehauster Inleute und der Häusler, welche nicht mehr als sechs Mochen Rusticalgrund besitzen, in gleichen für die Aufhebung des Bierzwanges und unrectificirter Laudemialgebühren, welche bei der ursprünglichen Eigenthums-Übertragung von Seite der Obrigkeit nicht ausdrücklich bedungen erscheinen, wird keine Entschädigung geleistet.

In welchem Maße, und auf welche Art für die übrigen vorherührten Verbindlichkeiten eine Entschädigung einzutreten habe, wird später festgesetzt werden. Zur Erörterung dieser Frage setzt der Reichstag unter Einem einen Ausschuss aus je drei Mitgliedern eines jeden Landes zusammen.

Sechstens. (In Uebereinstimmung mit dem vierten Absätze des Amendements des Herrn Emil Bacano).

## **Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Peitler aus Salzburg zu dem Antrage des Abgeordneten Kundlich, die Aufhebung der Unterthans-Verhältnisse betreffend.**

Nach §. 2 kommt ein neuer Paragraph folgenden Inhaltes zu setzen:

### **§. 3.**

Es werden daher die Unterthans-Patente vom Jahre 1781 sowie alle anderen, das Lehen-, Zehent-, Ober-Eigenthums- und Unterthans-Wesen betreffenden Justiz- und politischen Gesetze, insbesondere auch die §§. 1122—1150 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche von dem getheilten Eigenthume, nämlich: von den Erbpacht-, Erbzins- und Bodenzins-Gütern handeln, sogleich außer Wirksamkeit gesetzt.

Nur die bereits anhängigen Unterthans-Processe sind nach den gegenwärtigen politischen Vorschriften abzuführen.

### **§. 4.**

Die Errichtung von Erbpacht-, Erbzins- und Bodenzins-Verträgen, sowie überhaupt von allen Verträgen über getheiltes Eigenthum wird künftig bei sonstiger Ungiltigkeit derselben, verboten.

### **§. 5.**

Die Anfertigungen der Zehent- und Urbarial-Gassionen von Seite der Zehent- und Grundherren, behufs des stabilen Steuer-Katasters, haben in allen Provinzen, wo diese Katastral-Arbeiten bereits begonnen haben, sogleich aufzuhören, indem vom Verwaltungs-Jahre 1849 an, die Bezahlung der Urbarial- und Zehent-Steuer von den Grund- und Zehentherren ohnehin aufhört.

**Antrag des Bucowiner Abgeordneten Michael Bodnar  
zu §. 3 des Kudlich'schen Antrages.**

Die Bucowiner Grundherren (Bojaren) sind vermöge der Tractate berechtigt gewesen, nur zwölf Tage, und zwar vier Tage im Frühjahre, vier im Sommer und vier im Herbst Robot zu fordern; trotzdem sind die Landleute seit der Einverleibung Bucowina's bis nun in der Regel zu einer Robotleistung von 150 und oft auch mehr Tagen gezwungen worden.

Da nun die Bucowiner Bauern durch diese tractatwidrige, das Zehnfache übersteigende Zwangsrobot durch so viele Jahre eine allzu hinreichende Entschädigung geleistet zu haben glauben, so trage ich im Einverständnisse mit den übrigen Deputirten Bucowina's darauf an, daß die Robot, sowie auch der Zehent in der Bucowina ohne alle weitere Entschädigung aufgehoben werde.

**Busaß des Abgeordneten Ullepitsch zu Nr. 2 des  
verbesserten Kudlich'schen Antrages.**

Die auf Grund und Boden haftenden, dem Privatrechte angehörigen Dienstbarkeiten werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben, ihre rechtliche und staatswirthschaftliche Regulirung soll jedoch Gegenstand eines besonderen Gesetzes seyn.

**Bu dem verbesserten Antrage des Abgeordneten Herrn  
Kudlich stellt der Abgeordnete Johann Raim folgenden  
Verbesserungs-Busaß zu §. 2.**

Nach das in natura zu leistende Hirschen-Heu hat ohne Entschädigung aufzuhören.

König des Deutschen Reichs  
in dem Reichthum  
Salbung zu dem Reichthum  
die Aufhebung der Kaiserliche Reichthum

Die Kaiserliche Reichthum (Kaiserliche Reichthum) hat die  
König des Deutschen Reichs in dem Reichthum  
Salbung zu dem Reichthum  
die Aufhebung der Kaiserliche Reichthum



König des Deutschen Reichs  
in dem Reichthum  
Salbung zu dem Reichthum  
die Aufhebung der Kaiserliche Reichthum

Die Kaiserliche Reichthum (Kaiserliche Reichthum) hat die  
König des Deutschen Reichs in dem Reichthum  
Salbung zu dem Reichthum  
die Aufhebung der Kaiserliche Reichthum

König des Deutschen Reichs  
in dem Reichthum  
Salbung zu dem Reichthum  
die Aufhebung der Kaiserliche Reichthum

Die Kaiserliche Reichthum (Kaiserliche Reichthum) hat die  
König des Deutschen Reichs in dem Reichthum  
Salbung zu dem Reichthum  
die Aufhebung der Kaiserliche Reichthum